

Rechtliche Grundlagen Betriebspraktikum

Ob im Rahmen des allgemeinen Schulpraktikums, als freiwilliges Praktikum zum Kennenlernen eines (Ausbildungs-)Berufes, zur Vorbereitung für ein Studium oder als verpflichtendes Praktikum im Rahmen eines Hochschulstudiums, wer ein Betriebspraktikum absolviert, für den gelten besondere rechtliche Vorgaben und Regelungen. Der Praktikumsbetrieb muss diese beachten und einhalten.

Jugendarbeitsschutzgesetz

Wenn eine/ein Minderjährige/r einer Beschäftigung nachgeht, greifen in Deutschland besondere Schutzvorschriften. Sie sollen dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche durch eine Beschäftigung nicht überlastet werden. So schützen sie junge Menschen vor Arbeit, die zu früh beginnt, die zu lange dauert, die zu schwer ist, die sie gefährdet oder die für sie ungeeignet ist.

Auch für ein Praktikum gelten diese Vorschriften.

Die wichtigsten Regelungen finden sich im [Jugendarbeitsschutzgesetz \(JArbSchG\)](#).

Für wen gilt das JArbSchG?

Das JArbSchG gilt für alle, die noch keine 18 Jahre alt sind und einer Beschäftigung nachgehen. Dabei unterscheidet es grundsätzlich zwischen Kindern und Jugendlichen:

- **Kinder** im Sinne dieses Gesetzes sind alle, die noch nicht 15 Jahre alt ist sowie Jugendliche unter 18 Jahre, die noch vollzeitschulpflichtige*) Schüler sind
- **Jugendlicher** ist, wer 15, ab noch nicht 18 Jahre alt ist oder wer kein vollzeitpflichtiger Schüler mehr ist.

**) Hinweis: In Niedersachsen endet die Schulpflicht grundsätzlich 12 Jahre nach Ihrem Beginn. Ein Teil dieser Schulpflicht muss zwingend in Vollzeit absolviert werden. Diese Vollzeitschulpflicht umfasst den Besuch der Schulen im Primarbereich sowie im Sekundarbereich I und dauert in Niedersachsen 9 Jahre. In der Regel sind Schülerinnen und Schüler bei Abschluss der Vollzeitschulpflicht 15 Jahre alt. Anschließend besteht noch eine Schulpflicht im Sekundarbereich II durch den Besuch einer allgemein bildenden oder einer berufsbildenden Schule. Diese kann jedoch auch in Teilzeit absolviert werden, wie z.B. an einer Berufsschule.*

Grundsätzlich ist die Beschäftigung von Kindern verboten!

Aber: Dieses Verbot greift ausnahmsweise nicht im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht. Ebenso dürfen Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen und deshalb eigentlich als Kinder geltend, während der Schulferien für höchstens vier Wochen im Kalenderjahr beschäftigt werden, z. B. für ein freiwilliges Praktikum oder einen Ferienjob.

In diesen Fällen sind dann für Sie die Schutzvorschriften, die eigentlich für Jugendliche gelten, entsprechend anzuwenden.

Hier sind die **wesentlichen rechtlichen Vorschriften des JArbSchG für Kinder und Jugendliche, die im Rahmen eines Betriebspraktikums zu beachten sind:**

Arbeitszeit:

- Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt
 - für Kinder und Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen: **maximal 35 Stunden.**
 - für Jugendliche, die keiner Vollzeitschulpflicht unterliegen: **maximal 40 Stunden.**
- Die tägliche Arbeitszeit (ohne Ruhepausen) beträgt
 - für Kinder und Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen: **maximal 7 Stunden.**
 - für Jugendliche, die keiner Vollzeitschulpflicht unterliegen: **maximal 8 Stunden.**
- Zwischen 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr dürfen Kinder und Jugendliche nicht beschäftigt werden.
- In der Landwirtschaft dürfen Jugendliche über 16 Jahren ab 5:00 Uhr oder bis 21:00 Uhr beschäftigt werden.
- In der Landwirtschaft dürfen Jugendliche über 16 Jahre während der Erntezeit nicht mehr als 9 Stunden täglich und nicht mehr als 85 Stunden in der Doppelwoche beschäftigt werden.
- Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit müssen mindestens 12 Stunden am Stück als Freizeit gewährt werden.

Pausen:

- Bei mehr als 4,5 Stunden bis zu 6 Stunden Arbeitszeit müssen mindestens 30 Minuten Pause gewährt werden, bei mehr als 6 Stunden Arbeitszeit mindestens 60 Minuten.
- Pausen müssen mindestens 15 Minuten andauern.
- Spätestens nach 4,5 Stunden Arbeit muss eine Pause gewährt werden.

Arbeitstage:

- Kinder und Jugendliche dürfen **höchstens an 5 Tagen in der Woche** beschäftigt werden. Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen.
- Kinder und Jugendliche dürfen **grundsätzlich nicht an Wochenenden und Feiertagen** beschäftigt werden; dies gilt ebenso für den 24. Dezember sowie den 31. Dezember nach 14 Uhr.
- **aber:** Für Jugendliche gelten in der Landwirtschaft und Tierhaltung sowie im Familienhaushalt und **Ausnahmen** für die Beschäftigung an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen:
 - Jugendliche dürfen **samstags** in der Landwirtschaft und Tierhaltung sowie im Familienhaushalt, in Großküchen von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen beschäftigt werden; mindestens zwei Samstage im Monat müssen aber beschäftigungsfrei bleiben;

- Jugendliche dürfen **sonntags und an Feiertagen** und in der Landwirtschaft und Tierhaltung nur beschäftigt werden, wenn diese **Arbeiten naturnotwendig vorgenommen werden müssen** (naturnotwendige Arbeiten sind z. B. Erntearbeiten bei drohendem Unwetter, Tränken und Versorgen von Tieren); eine Beschäftigung im Familienhaushalt ist nur dann zulässig, wenn der Jugendliche in die **häusliche Gemeinschaft** aufgenommen wurde
- Jeder zweite Sonntag soll, mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.
- Folgende Feiertage müssen **immer beschäftigungsfrei** bleiben:
25. Dezember, 01. Januar, der erste Osterfeiertag sowie der 01. Mai.
- Damit die 5-Tage-Woche gewährleistet bleibt, müssen für die Tage, die der Jugendliche am Wochenende sowie an Feiertagen in der Woche arbeitet, andere Tage in der Woche frei sein. Die beiden wöchentlichen Ruhetage sind dementsprechend an anderen Tagen zu gewähren.

Arbeitszeitgesetz

Für Beschäftigte, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, gelten die allgemeinen Regelungen des [Arbeitszeitgesetzes](#).

Hier die wichtigsten Regelungen im Überblick

- **Maximale tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht überschreiten**; ausnahmsweise sind 10 Stunden zulässig, wenn im Durchschnitt (gerechnet auf 6 Kalendermonate oder 24 Wochen) nicht mehr als 8 Stunden gearbeitet wird; als **Arbeitswoche gelten die Werktage von Montag bis Samstag**.
- **Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen unzulässig**, aber es gibt Ausnahmeregelungen, z.B. für die Landwirtschaft; wenn dann an Sonn- und Feiertagen gearbeitet wird, muss es zum Ausgleich sog. Ersatzruhetage geben

Weitere rechtliche Regelungspunkte für Betriebspraktika

Entlohnung:

Eine allgemeine Vergütungspflicht gibt es für Betriebspraktika nicht.

Im Einzelfall kann sich – je nach Art des Praktikums – ein Vergütungsanspruch ergeben. Hier muss genau geschaut werden, um welche Art von Praktika es sich handelt.

Mindestlohngesetz

Ein gesetzlicher Vergütungsanspruch kann sich allerdings aus dem [Mindestlohngesetz](#) ergeben. Es gilt grundsätzlich auch für Praktikantinnen und Praktikanten, die für eine begrenzte Dauer eingestellt werden, um berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen zu erwerben (§ 22 MiLoG). Jedoch wird nicht jedes Praktikum vom Mindestlohngesetz erfasst.

Ein Anspruch auf Mindestlohn besteht in der Regel nur, wenn es sich um **kein verpflichtendes Praktikum** handelt (also insbesondere bei den typischen Schulbetriebspraktika oder Praktika, die auf Grund einer Ausbildungsordnung oder einer hochschulrechtlichen Bestimmung verpflichtend zu leisten sind)

- das Praktikum **länger als drei** Monaten dauert

Im Übrigen greift das Mindestlohngesetz regelmäßig nur bei Praktikantinnen und Praktikanten, die **bereits 18 Jahre alt** sind.

Angemessene Vergütung bei freiwilligen Praktika ohne Schul-/Hochschulbezug

Wird ein Praktikum freiwillig absolviert, fällt es jedoch nicht unter das MiLoG, weil es nur zwei Monate dauert, besteht ein Anspruch auf eine angemessene Vergütung nach § 26 i. V. m. § 17 Abs. 1 BBiG.

Freiwillige Vergütung

Auch wenn kein Vergütungsanspruch besteht, können Betriebe gleichwohl dazu bereit sein, eine angemessene Vergütung zu zahlen.

Dies empfiehlt die Landwirtschaftskammer jedenfalls für solche Praktika, die freiwillig absolviert werden.

Urlaub

Ausschließlich für **freiwillige Praktika** ist für jeden vollen Praktikumsmonat Urlaub zu gewähren. Dieser beläuft sich auf ein Zwölftel des gesetzlichen Mindesturlaubs (24 Werktage, d.h. bei einer Arbeitswoche von montags bis samstags). Hierfür gelten soweit die Vorgaben des [Bundesurlaubsgesetzes](#).

Versicherung

- Der Schülerinnen und Schüler greift bei betrieblichen Schulpraktika die gesetzliche Unfallversicherung, die auch für Schulbesuche gilt; des Weiteren wird ein Haftpflichtversicherungsschutz durch den Schulträger gewährleistet.
- Bei Praktikum ohne Schulbeteiligung wird der gesetzliche Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz durch den Praktikumsbetrieb gewährleistet.
- Der Krankenversicherungsschutz ist privat geregelt.
- Wird eine Vergütung gewährt, sind gegebenenfalls, je nach Art des Praktikums, Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.

Aufsicht

Der Praktikumsbetrieb muss eine ausreichende Aufsicht durch fachkundige, erwachsene Personen sicherstellen.

Persönliche Schutzausrüstung

Sofern Praktikanten zur Unfallverhütung bei bestimmten Tätigkeiten eine persönliche Schutzausrüstung (z.B. Sicherheitsschuhe, Schnitthose, Schutzbrillen) benötigen, ist diese kostenlos vom Praktikumsbetrieb zur Verfügung zu stellen.